

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt



Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer 01 / 2024

ausgegeben am: 03.01.2024

Inhalt:

Bekanntmachung der Beschlüsse der 36. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 19.12.2023	Seite: 2
Öffentliche Bekanntmachung der Berufung des Gemeindevahlleiters und der stellvertretenden Gemeindevahlleiterin für die Europa- und Kommunalwahlen am 09.06.2024	Seite: 4
Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern	Seite: 5
Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern	Seite: 7
Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates Ermlitz der Gemeinde Schkopau am 10.01.2024	Seite: 9
Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates Korbetha der Gemeinde Schkopau am 15.01.2024	Seite: 10
Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates Hohenweiden der Gemeinde Schkopau am 25.01.2024	Seite: 11
Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis der Allgemeinverfügung zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe vom 18.12.2023	Seite: 12
Hinweis auf eine öffentliche Auslegung – Amtsblatt Nr. 01/2024 des AZV Merseburg vom 02.01.2024	Seite: 16
Hinweis auf eine öffentliche Auslegung – Amtsblatt Nr. 04/2023 des ZWA Bad Dürrenberg vom 22.12.2023	Seite: 17
Bekanntmachung der Kursangebote der Kreisvolkshochschule Saalekreis	Seite: 18
Impressum	Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Es kann abonniert werden. Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

**Gemeinde Schkopau
Gemeinderat**

Schkopau, den 21.12.2023

Bekanntmachung

**Beschlüsse der 36. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am
19.12.2023**

I. Öffentlicher Teil

- | | |
|--------------------|--|
| GR 36 / 333 / 2023 | Berufung zum Ehrenbeamten auf Zeit von Jens Apitzsch zum Ortswehrleiter der Feuerwehr Bündorf |
| GR 36 / 334 / 2023 | Berufung Gemeindevahlleiter für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 |
| GR 36 / 335 / 2023 | Berufung der Stellvertreterin des Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 |
| GR 36 / 336 / 2023 | Beschluss zur Festlegung des Wahlverantwortlichen der Gemeinde Schkopau für die Europawahl am 09.06.2024 |
| GR 36 / 337 / 2023 | Beschluss zur Festlegung des stellvertretenden Wahlverantwortlichen der Gemeinde Schkopau für die Europawahl am 09.06.2024 |
| GR 36 / 338 / 2023 | Verlängerung Richtlinie zur Bezuschussung zur Kastration bzw. Sterilisation von zugelaufenen wilden, herrenlosen Katzen und Katern |
| GR 36 / 339 / 2023 | Abberufung von Herrn Steffen Ast als Ortswehrleiter der OF Röglitz |
| GR 36 / 340 / 2023 | Umwandlung der OF Röglitz zu einem unselbstständigen Standort angegliedert in die OF Raßnitz |
| GR 36 / 341 / 2023 | Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen |
| GR 36 / 342 / 2023 | Aufgabenübertragung an den Saalekreis zur Koordinierung des geförderten Gigabitbaus nach dem ersten Förderaufruf 2023 gem. Gigabit-RL 20 |

II. Nicht öffentlicher Teil

- GR 36 / 343 / 2023 Grundstücksangelegenheit - OT Wallendorf
- GR 36 / 344 / 2023 Grundstücksangelegenheit - OT Ermlitz
- GR 36 / 345 / 2023 Grundstücksangelegenheit - OT Schkopau
- GR 36 / 346 / 2023 Grundstücksangelegenheit - OT Raßnitz



Ringling
Bürgermeister



Gasch
Vorsitzender des Gemeinderates

Öffentliche Bekanntmachung

Berufung des Gemeindevahlleiters und der stellvertretenden Gemeindevahleiterin für die Europa- und Kommunalwahlen am 09.06.2024

In der Sitzung des Gemeinderates am 19.12.2023 wurden durch Beschluss

Herr Thomas Kuphal zum Gemeindevahlleiter

und

Frau Laura-Eveline Rehfeld zur stellvertretenden Gemeindevahleiterin berufen.

Der Wahlleiter und seine Stellvertreterin sind wie folgt erreichbar:

Gemeinde Schkopau
Wahlamt
Schulstr. 18
06258 Schkopau



Ringling
Bürgermeister

Schkopau, den 02.01.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der Gemeinde Schkopau vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 01.03.2024

wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde Schkopau für die Wahl des Gemeinderates und der Ortschaftsräte am 09.06.2024 vorzuschlagen. Die Vorschläge sind unter Angabe von Vor- und Zunamen, Adresse und telefonische / elektronische Erreichbarkeit an folgende Adresse zu senden:

Gemeinde Schkopau
Wahlamt
Schulstr. 18
06258 Schkopau
wahlen@gemeinde-schkopau.de

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 4 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA).

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
- Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,

- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
- Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein Beschäftigter der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für den Beschäftigten eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Zu Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.



Kuphal
Wahlleiter

Schkopau, den 02.01.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der Gemeinde Schkopau vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 01.03.2024

wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder des Wahlvorstandes für die Wahl des Gemeinderates und der Ortschaftsräte am 09.06.2024 vorzuschlagen. Die Vorschläge sind unter Angabe von Vor- und Zunamen, Adresse und telefonische / elektronische Erreichbarkeit an folgende Adresse zu senden:

Gemeinde Schkopau
Wahlamt
Schulstr. 18
06258 Schkopau
wahlen@gemeinde-schkopau.de

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und mindestens 8 Beisitzern (§ 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA).

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
- Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,

- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahntag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
- Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein Beschäftigter der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für den Beschäftigten eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Zu Beisitzern der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.



Kuphal
Wahlleiter

Schkopau, den 02.01.2024

Gemeinde Schkopau

Schkopau, 20.12.2023

Ortschaftsrat Ermlitz der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 51. Sitzung des Ortschaftsrates Ermlitz der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Mittwoch, dem 10.01.2024 um 19:00 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Ermlitz,
Pestalozzistr. 23, Ortsbürgermeisteramt, Ratsraum

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Entscheidung über die Einwendungen zu der Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 50. Sitzung vom 13.12.2023 (öffentlicher Teil)
- TOP 6 Bericht des Ortsbürgermeisters
- TOP 7 Bericht aus dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen
- TOP 8 Beschluss Seniorenkreis Ermlitz
- TOP 9 Veranstaltungsplanung
- TOP 10 Aktuelle Anliegen
- TOP 11 Anfragen, Anregungen, Mitteilungen
- TOP 12 Schließung des öffentlichen Teils

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 13 Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 14 Entscheidung über die Einwendungen zu der Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 50. Sitzung vom 13.12.2023 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 15 Anfragen, Anregungen, Mitteilungen
- TOP 16 Schließung der Sitzung

gez. Patrick Wanzek
Ortsbürgermeister Ermlitz

Schkopau, 03.01.2024

Gemeinde Schkopau
Ortschaftsrat Korbetha der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 29. Sitzung des Ortschaftsrates Korbetha der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Montag, den 15.01.2024 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Korbetha, Dorfstraße 49 a, Bürgertreff „Alte Schmiede“

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 . Eröffnung der Sitzung durch die Ortsbürgermeisterin
- TOP 2 . Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 . Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 . Einwohnerfragestunde
- TOP 5 . Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 28. Sitzung vom 27.11.2023 (öffentlicher Teil)
- TOP 6 . Fragen zur Ordnung und Sicherheit
- TOP 7 . Bohrarbeiten in Korbetha
- TOP 8 . Bericht der Ortsbürgermeisterin
- TOP 9 . Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 10 . Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 11 . Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 12 . Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 28. Sitzung vom 27.11.2023 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 13 . Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 14 . Schließung der Sitzung

gez. Elke Mohr
Ortsbürgermeisterin Korbetha

Schkopau, 04.01.2024

Gemeinde Schkopau
Ortschaftsrat Hohenweiden der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 18. Sitzung des Ortschaftsrates Hohenweiden der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am
Donnerstag, den 25.01.2024 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Hohenweiden, Gartenweg 1, Bürgerbüro

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4. Einwohnerfragestunde
- TOP 5. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 17. Sitzung vom 02.11.2023 (öffentlicher Teil)
- TOP 6. Planung Investitionen für 2025
- TOP 7. Bericht des Ortsbürgermeisters
- TOP 8. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 10. Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 11. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 17. Sitzung vom 02.11.2023 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 12. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 13. Schließung der Sitzung

gez. Seise, Martina
Ortsbürgermeister Hohenweiden

Landkreis Saalekreis

DER LANDRAT

**Amtliche Bekanntmachung**

Der Landkreis Saalekreis erlässt zum Schutz vor der Geflügelpest auf der Grundlage von § 14a Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestV) folgende

**Allgemeinverfügung
zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe**

1. Die gewerbsmäßige Abgabe von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche Niederlassung zu haben (sog. Abgabe im Reisegewerbe) ist ab sofort nur noch gestattet, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen virologisch mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfers mit negativem Ergebnis auf das hochpathogene und niederpathogene aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Im Falle von Enten und Gänsen ist die virologische Untersuchung in der Form durchzuführen, dass Proben von mindestens 60 Tieren je Bestand genommen und untersucht werden. Sofern weniger als 60 Tiere im Bestand gehalten werden, sind alle Tiere des Bestandes zu untersuchen.
2. Über die erfolgte Untersuchung und deren Ergebnis hat derjenige, der Geflügel im Sinne von Ziffer 1 im sog. Reisegewerbe abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung bei sich zu führen und diese der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr ab Ablauf des letzten Tages desjenigen Kalendermonats, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde, aufzuheben.
3. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu Ziffer 1 und 2 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung unter www.saa-lekreis.de in Kraft und kann beim Landkreis Saalekreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Oberaltenburg 4 b, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

Begründung:**I.**

Das Virus der Aviären Influenza ist eine hoch ansteckende und für Geflügel tödliche Erkrankung und befindet sich derzeit wieder vermehrt in Ausbreitung. In Thüringen musste Mitte November 2023 nach dem Ausbruch in einem gemischten Bestand die Enten, Gänse und Hühner getötet werden. Aufgrund der Nähe zu Oberflächengewässern liegt der Verdacht der Einschleppung über Wildvögel nahe. Das Seuchengeschehen spielt sich vor allem im Bestand der Wildvögel, aber auch in erheblichem Umfang in Hausgeflügelbeständen ab. Eine Verbreitung des Erregers erfolgte u.a. nachweislich nach der Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel im November 2022.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Institutes wurde eine Risikobewertung für den Landkreis Saalekreis erstellt, welcher im Ergebnis die

hier angeordneten Maßnahmen für erforderlich erachtet, um das Seuchengeschehen einzudämmen.

II.

Der Landkreis Saalekreis ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Zu Ziffer 1 und 2:

Gemäß § 14a Abs. 1 GeflPestV kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass Geflügel außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden darf, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Im Fall von Enten und Gänsen richtet sich der Umfang der Untersuchung nach § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und 3 Nr. 1 GeflPestV, welcher normiert, dass insoweit mindestens 60 Tiere des betreffenden Bestandes mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu untersuchen sind bzw. bei weniger als 60 Tieren im Bestand der gesamte Bestand zu untersuchen ist. Des Weiteren regelt § 14a Abs. 1 GeflPestV, dass derjenige, der Geflügel abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen und diese der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen hat.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen kann und damit Tierverluste und hohe wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest hindeutende Krankheitserscheinungen auftreten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest sich unerkannt weiter ausbreiten kann. Die Gefahr der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände wird als grundsätzlich hoch eingeschätzt und ist in Deutschland in den Jahren 2022 und 2023 bereits mehrfach erfolgt, was Verluste der Tierbestände und wirtschaftliche Folgen für den betroffenen Tierhalter nach sich zog. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Geflügelpest in Hausgeflügelbestände eingetragen werden kann. In Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus und Forsten wurde in der Rundverfügung vom 06.12.2023 des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt daher die dringende Empfehlung ausgesprochen, von der Ermächtigung des § 14a GeflPestV Gebrauch zu machen. Das Friedrich-Löffler-Institut empfiehlt in seiner aktuellen Risikoeinschätzung (01.11.-01.12.2023) die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe zu untersagen, um den Eintrag in Hausgeflügelbestände möglichst zu vermeiden. Das Eintragsrisiko wird als „Hoch“ eingestuft.

Aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens und des damit einhergehenden Verbreitungsrisikos hält es der Landkreis Saalekreis für erforderlich, von der o.g. genannten Ermächtigung Gebrauch zu machen und den Verkauf von Geflügel im Reisegewerbe insoweit zu beauftragen. Vom Geflügelverkauf im sog. Reisegewerbe geht auch ohne akutes Seuchengeschehen grundsätzlich ein erhöhtes Verbreitungsrisiko aus, da üblicherweise eine Vielzahl an Standorten angefahren wird, um die Tiere dort zum Verkauf anzubieten. Durch das aktuelle Seuchengeschehen ist das Risiko, dass ein erkranktes Tier verladen wird, stark erhöht. Wird dieses sodann über weite Strecken transportiert, steigt das Risiko einer wei-

teren Verbreitung enorm an. Darüber hinaus wären in einem solchen Fall mögliche Verbreitungswege für die zuständige Behörde nur schwer nachverfolgbar, sodass auch keine oder nur erschwert Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Seuche ergriffen werden könnten.

Die Anordnungen zu Ziffer 1 und 2 wurden unter Ausübung ordnungsgemäßen Ermessens ausgewählt und erlassen. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass die Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich der Frage, ob von der Möglichkeit der Beauftragung des Geflügelverkaufs im Reisegewerbe Gebrauch gemacht wird, Ermessen eingeräumt wird. Dieses hat der Landkreis Saalekreis in ordnungsgemäßer Art und Weise ausgeübt und aufgrund des oben beschriebenen erhöhten Verbreitungsrisikos von der Möglichkeit der Beauftragung zum effektiven Schutz vor einer weiteren Verbreitung der Tierseuche Gebrauch gemacht.

Die Anordnungen zu Ziffer 1 und 2 sind auch verhältnismäßig. Sie dienen mit der angestrebten Eindämmung einer weiteren Verbreitung des Virus einem legitimen Zweck und sind auch geeignet, diesen zu erreichen. Mit Ihrer Befolgung wird zumindest im Landkreis Saalekreis ein möglicher Verbreitungsweg unterbunden, was im Ergebnis zu einem geringeren Risiko einer weiteren Seuchenverbreitung führt. Die getroffenen Anordnungen stellen auch das jeweils mildeste Mittel dar. Alternativ zu einer Fortführung des Verkaufs im sog. Reisegewerbe hätte lediglich noch eine gänzliche Untersagung des Verkaufs im Reisegewerbe erfolgen können, um diesen Verbreitungsweg möglichst auszuschließen. Dies hätte jedoch einen wesentlich größeren Eingriff dargestellt. Die Anordnung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Das öffentliche Interesse an einer Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Seuche ist aufgrund der hierdurch gefährdeten teils hohen wirtschaftlichen Werte als ausgesprochen hoch anzusehen. Dahinter haben ggf. bestehende Interessen Einzelner zurückzustehen, auch wenn diese hierdurch wirtschaftlich belastet werden sollten. Dies gilt umso mehr unter dem Gesichtspunkt, dass eine jetzt erfolgende wirksame Unterbindung einer weiteren Ausbreitung dazu führen kann, dass sich die Situation schneller wieder entspannt und die Einschränkungen aufgehoben werden können, ohne dass hierdurch erneut ein wirtschaftliches Risiko für eine breite Masse an Geflügelhaltern entstünde.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in Fällen angeordnet werden, in denen ein öffentliches Interesse an der unverzüglichen Umsetzung der behördlichen Maßnahmen besteht. Ein etwaiger Widerspruch verliert damit seine aufschiebende Wirkung.

Das Eintreten der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches würde bewirken, dass die hier angeordnete tierseuchenrechtliche Schutzmaßnahme vorerst nicht befolgt werden müsste. Dies würde jedoch dazu führen, dass die Ausbreitung des betreffenden Seuchengeschehens nicht in dem konsequenten Maße verhindert werden würde, wie es bei einer derart hochinfektiösen Tierseuche erforderlich ist. Aus dem o.g. Krankheitsbild ergibt sich eine unmittelbare Gefährdung für die Gesundheit und das Leben von Geflügel, abhängig von der Bestandsgröße mithin auch für enorme wirtschaftliche Werte. Ein besonderes öffentliches Interesse an einer sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich und deshalb unverzüglich zu unterbinden ist. Das Ergebnis eines ggf. folgenden Rechtsmittelverfahrens und eines sich ggf. anschließenden Klageverfahrens kann nicht abgewartet werden. Dies würde dazu führen, dass die Gefahr einer Ausbreitung der Seuche fortbesteht und nicht jede Möglichkeit ergriffen würde, eine Ausbreitung und damit die konkrete Gefährdung von Geflügelbeständen zu verhindern. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt daher zu Gunsten des Interesses an einer effektiven Seuchenbekämpfung aus.

Zu Ziffer 4:

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann für die Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung ein von der üblichen Zwei-Woche-Frist abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Hiervon wurde vorliegend aufgrund der Dringlichkeit der Sache Gebrauch gemacht und der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag gewählt.

Die dieser Entscheidung zugrundeliegende Dringlichkeit ergibt sich aus dem bereits dargelegten Umstand, dass es sich bei dem betreffenden Virus um ein hochinfektiöses handelt und bei einer Ausbreitung in großem Umfang Tierleid und wirtschaftliche Schäden drohen. Des Weiteren können tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen gem. § 14a des Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr durch Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden, sofern die ortsübliche Bekanntmachung nachgeholt wird. Auch von dieser Möglichkeit ist aufgrund der gegenwärtigen erheblichen Seuchenverbreitungsgefahr Gebrauch gemacht worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Saalekreis, 06217 Merseburg, Domplatz 9 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Merseburg, 18.12.2023

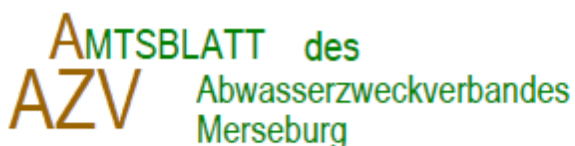

Hartmut Handschak
Landrat

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) i.d.g.F.
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) i.d.g.F.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) i.d.g.F.
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 i.d.g.F.
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328) i.d.g.F.
- Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 16. November 2000 (GVBl. LSA S. 594) i.d.g.F.
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686) i.d.g.F.

Hinweis auf eine öffentliche Auslegung

Das Amtsblatt Nr. 01/2024 des AZV Merseburg vom 02.01.2024 liegt zur Einsichtnahme im Sekretariat der Gemeinde Schkopau, Zimmer 5.9, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau bereit. Die Auslegung erfolgt vom 04.01.2024 bis einschließlich zum 01.02.2024.



Jahrgang 21

02. Januar 2024

Nummer 01

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wirtschaftsplan 2024 und Bekanntmachungsanordnung	2-3

Während der folgenden Dienststunden können in die Unterlagen eingesehen werden:

Montag und Mittwoch	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 14:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Hinweis auf eine öffentliche Auslegung

Das Amtsblatt Nr. 04/2023 des ZWA Bad Dürrenberg vom 22.12.2023 liegt zur Einsichtnahme im Sekretariat der Gemeinde Schkopau, Zimmer 5.9, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau bereit. Die Auslegung erfolgt vom 04.01.2024 bis einschließlich zum 01.02.2024.

AMTSBLATT

für den ZWA Bad Dürrenberg

Stadt Bad Dürrenberg * Stadt Hohenmölsen * Stadt Leuna mit ihren Ortschaften Friedensdorf, Kötzschau, Kreypau, Spergau und Zöschen * Stadt Lützen * Stadt Teuchern mit ihren Ortschaften Deuben, Gröben, Krauschwitz, Nessa, Teuchern und Trebnitz, * Stadt Weißenfels mit ihren Ortschaften Großkorbetha, Wengelsdorf und Schkortleben * Gemeinde Schkopau mit ihren Ortschaften Luppenau und Wallendorf

23. Jahrgang

22.12.2023

Nummer: 4

INHALT

Seite

Impressum

1

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 13.12.2023

2-3

Preisheft ab 01.01.2024

4-15

Während der folgenden Dienststunden können in die Unterlagen eingesehen werden:

Montag und Mittwoch	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 14:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr



Unser Angebot im Frühjahrssemester 2024

Die Kreisvolkshochschule Saalekreis hält ab dem Frühjahrssemester 2024 vielseitige, interessante und abwechslungsreiche Veranstaltungen für Sie bereit.

- 22.01.2024, 16:50 Englisch A1- Anfänger mit Vorkenntnissen (Probestunde möglich)
- 22.01.2024, 16:50 Englisch A2- grundlegende Kenntnisse (Probestunde möglich)
- 22.01.2024, 17:00 Spanisch A1 - Anfänger mit geringen Vorkenntnissen (Probestunde möglich)
- 22.01.2024, 11:15 Englisch mit Muße A2 - Grundlegende Kenntnisse (Probestunde möglich)
- 24.01.2024, 17:00 Spanisch B1 – grundlegende Kenntnisse (Probestunde möglich)
- 29.01.2024, 17:30 Fotoworkshop
- 31.01.2024, 18:00 Stärkung von Körper und Geist durch Schwertkunst Kashima No Tachi
- 01.02.2024, 17.30 Englisch Konversation (Probestunde möglich)

Für alle Veranstaltungen ist eine **vorherige Anmeldung** erforderlich!
Information und Anmeldung: Tel. 03461 403817; Fax 03461 403819, E-Mail: kvhs@saalekreis.de

Auf unserer Internetseite www.kvhs-saalekreis.de finden Sie weitere interessante Angebote und können sich jederzeit online anmelden.